

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780

30.10.1780 (No. 44)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-977039](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-977039)

Nro. 44.

Olden-
bürgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 30. Oct. 1780.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wann zum Verkauf der für herrschaftliche Rechnung auf Reuerfelder Vorwerklande meidenden 31 Stücke durchgeschritten feinen Denker anderweit Terminus auf den 2ten Nov. d. J. angesetzt worden; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich am bescheidenen Tage die Liebhaber gegen 1 Uhr an Ort und Stelle einzufinden und nach Gefallen kaufen können.

Oldenburg aus der Cammer, den 26sten Oct. 1780.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor. v. Negelein.

Römer.

- 2) Es haben sich alle und jede derjenigen Gläubiger des Hinrich Gruben zu Altenhunteorf, welche sich wegen der von selbst am 23sten Dec. 1774. öffentlich verkauften beyden Kämpen Landes in dem desfalls auf den 15ten Dec. 1774. anberahmt gewesenen Termino Professionis gemeldet, und an die daraus gelösete Kaufgelder annoch einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, sich damit am 30sten Nov. a. e. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte gehörig anzugeben.
- 3) Hinrich Koffs, zur Heckela, ist gesonnen, 5 bis 6 Morgen Landes, und zwar die sogenannte Mohrweide und neue Weide, auch etwa zwey Tagwerk Heuland, den 1sten Dec. a. e. in Daniel Langen Hause, zu Nordenholz, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 4ten Dec. a. e., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 4) Ueber des abwesenden Johann Hinrich Münschhofs und dessen Ehefrau zu Hiddigwarden, sämmtliche Güter, entsteht Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte, der Conkurs.
 (1) Die Angabe ist den 5ten Dec. (2) Deduction den 12ten Dec. a. c.
 (3) Priorität, Urtheil den 9ten Jan. (4) Vergantung oder Löse den 22sten Jan. a. f.
- 5) Harm Segebede hat seine auf olim Gustav Wesers Mohr belegene, sogenannte Frerich Vogelgangs Stelle, an Johann von Nethen verkauft. Die Angabe ist den 27sten Nov. a. c., bey dem Herzogl. Schweyer Amtegerichte.
- 6) Renke Grube, zu Elsfeth, hat den Rest derjenigen bauerpflichtigen zu Altenhuntoorf belegenen Grundstücke, so derselbe durch die Löse an sich gebracht, und die vormals zu der sogenannten Ketelbühner Bau gehörig gewesen, als (1) das sogenannte abgeschosene Stücke; (2) zwey Stücke in dem Brande; (3) das Tagwerk in dem Werf; (4) den langen Mohr mit der Dwerhelmer, und (5) zwey Stücke im Schwenne Mohr, an Dierck Schelling, Schmidt zu Altenhuntoorf, verkauft. Die Angabe ist den 4ten Dec. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 7) Der Herr Forstmeister Ahlers ist gefonnen, am 14ten Nov. a. c. und folgenden Tagen mit dem Verkauf des im vorigen Jahre unverkauft gebliebenen Eichen Büchen und Eikernholzes, in seinem Hause zu Wehen, fortzufahren.
- 8) Es ist der wider Johann Hinrich Bolling, zur Wesserburg, bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte erkannte Conkurs wiederum aufgehoben.
- 9) Adam Levi Algers und Arnold Berens haben ihre zu Ganderkesee belegene, vormalige Berend Drantemannsche Stätte, so wie sie selbige unterm 14ten Nov. 1779 in öffentlicher Vergantung erstanden, mit allen Permittien, an Johann Hinrich Ahlers verkauft. Die Angabe ist den 28sten Nov. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 10) Es sollen die zur Verstärkung des Deichs in der Bogten Eckwarden ausgespittete, 32 Zücken 116 Ruten 200 Fuß betragende Ländereyen am 6ten Nov. d. J. um 2 Uhr Nachmittag in Anton Friedrich Dufings Wirthshause, messbierend vom 1sten May 1781 an auf ein oder mehrere Jahre salva Approbatione der Herzogl. Cammer verpachtet werden. Tossens, den 25sten Oct. 1780. Gähler.
- 11) Es ist schon vorhin verordnet, daß ein jeder des Bleitreibens, auch Reitens und Fahrens auf dem Fußweg vor dem Eversten sich bey Brü-

che gänzlich enthalten sollte, welches zum Ueberflus wiederholet wird, damit ein jeder sich desto eher darnach richten und für Angelegenheit hüten könne.

Oldenburg, den 24sten Oct. 1780.

Sebellus.

Ad Requisitionem.

12) Unterm 19ten Sept. vorigen Jahres gieng der die Zeughaus-Lieutenants Stelle zu Friderichsort verwaltende Stuchjuaker Herr Johann Georg Ludolph von Vorchau im unverheuratheten Stande und ohne Hinterlassung einiger ehelichen Descendenten mit Tode ab. Nachdem dessen Nachlaß zu Friderichsort ad Inventarium gebracht, taxiret und öffentlich ausgestellt worden, haben der Herr Oberstlieutenant und Provincial-Commissair von Mecklenburg uns endes benannt die fernere rechtliche Berichtigung desselben als Theilungs-Commissarien aufzutragen geneiget. Er bestehet ohngefähr in ein hundert Rthlr., wovon aber die Begräbniskosten, sonstige baare Auslagen, Commissions-Auctions- und Actuariats-Gebühren, wie auch die etwaigen Schuldforderungen abgehen werden. Nach einem von dem Herrn Capitain von Schenk und dem Herrn Premierlieutenant von Hoen zu Friderichsort aus eigener Bewegung anher gesandten Zeugnisse hat Herr Defunctus einige Tage vor seinem Ende declariret, daß seines Wissens nach ihm keine andere Erben vorhanden seyn könnten, als eine einzige vor 20 Jahren in der Stadt Oldenburg gewesene Schwester Tochter, von welcher er aber seit der Zeit nichts gehöret, auch weder ihren Vor- noch Zunahmen wüste, aneben per modum Dispositionis nuncupative verordnet: Daß dieselbe, falls sie noch im Leben wäre, seinen Nachlaß deductis deducendis erben, im Gegensalle aber derselbe nach Abzug eines Legati von 20 Rthlr. an Lucie Hedewig und Magdalene Susanne Bergin, beyde zu Friderichsort, der dortigen Kirche anheim fallen solle. In Anleitung dessen werden solchemnach alle und jede, welche an diese Verlassenschaft ex capite hereditatis, es sey ab intestato oder aus der vorerwähnten Dispositione nuncupativa (deren Gültig oder Ungültigkeit man aber vor der Hand dahin gestellet seyn läset) ex capite crediti vel alia quocunque Causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, resp. sub præjudicio legali und sub pona præclusi atque perpetui silentii citiret und eingeladen ihr Erbschaftsrecht und ihre Forderungen, und zwar die Einheimischen resp. innerhalb 6 und 12 Wochen, die Ausländischen aber spätestens binnen Jahr und Tag entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien bey dem Ober- und Garnisons-Auditeur-Röhre, als Actuario Commissionis, gehörig anzugeben, Procuretores ad Acta zu bestellen, ihre Legitimation oder was sonst den Rechten nach erforderlich, bezubringen, von den etwa besitzenden Documenten beglaubte Abschriften bey dem Protocollo zurück zu lassen, ihre Gerechtsame zu beobachten und demnachst nach geschעהener Legitimation und Justification Spruch Rechtens zu gewärtigen, so wie übrigens denn auch diejenigen, welche dem Herrn Defuncto auf die eine oder die andere Art etwas schuldig geblieben oder von ihm etwas in Händen haben, bey Vermeidung rechtlichen Anspruchs, sich gleichfalls in obbenannter Frist gehörig anzugeben haben.

Oldenburg in Commissione, den 25sten Mart. 1780.

v. Caroc. Premierlieutenant bey dem königl. Artillerie-Corps.

v. Sackow. Secondlieutenant bey dem königl. Artillerie-Corps.

